

Verpflichtungserklärung

Nach § 4 des Rahmenvertrages nach § 132 a SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege (gültig ab 1. Juni 1998) bestätigt der Pflegedienst

Name und Anschrift des Pflegedienstes

dass der o.g. Rahmenvertrag und alle dazugehörigen Anlagen (sowie eventuelle Protokollnotizen) in der jeweils gültigen Fassung bekannt sind und der Pflegedienst verpflichtet ist, die Regelungen korrekt anzuwenden.

Bei Wechsel des Geschäftsführers oder der verantwortlichen Pflegefachkraft wird diese Verpflichtungserklärung der vdek-Landesvertretung erneut ausgehändigt.

Name des Pflegedienstes

Ort, Datum

Unterschrift des Inhabers bzw. Geschäftsführers

Für die Kenntnisnahme
Unterschrift der verantwortlichen Pflegefachkraft